

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)

zur

2. Änderung des Bebauungsplans „Sickersberg/Kreuzbühl“

Plausibilisierung der artenschutzrechtlichen Untersuchung im Zuge des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2007

Stand: November 2019

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Vorbemerkung	4
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.3	Beteiligte	4
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
2.1	Lage im Raum	5
2.2	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
2.3	Gebietsbeschreibung	6
2.4	Naturschutzrechtliche Ausweisungen	9
3	METHODIK	10
3.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	10
3.2	Datenerhebung	11
4	VORHABENS BESCHREIBUNG	13
5	WIRKUNGEN DES VORHABENS	14
6	MAßNAHMEN	15
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
7	BESTAND UND DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	17
7.1	Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
7.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
8	ZUSAMMENFASSUNG	27
9	QUELLENVERZEICHNIS	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtslageplan (unmaßstäblich)	5
Abbildung 2:	Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)	6
Abbildung 3:	Fotographische Darstellung des Plangebietes	8
Abbildung 4:	Lage der Schutzgebiete (unmaßstäblich)	9
Abbildung 5:	Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes	11
Abbildung 6:	Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand 04.07.2019) (unmaßstäblich)	13
Abbildung 7:	Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Brutvogelarten (unmaßstäblich)	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	7
Tabelle 2:	Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	10
Tabelle 3:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung	12
Tabelle 4:	Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	12
Tabelle 5:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	18
Tabelle 6:	Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	20

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Meßstetten beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sickersberg/Kreuzbühl“. Hierfür fordert die Untere Naturschutzbehörde, die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2007 zu überprüfen und erneut auf das mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten hin zu untersuchen.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplanentwurf von 1998 als geplantes Wohnbaugebiet dargestellt.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Meßstetten das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

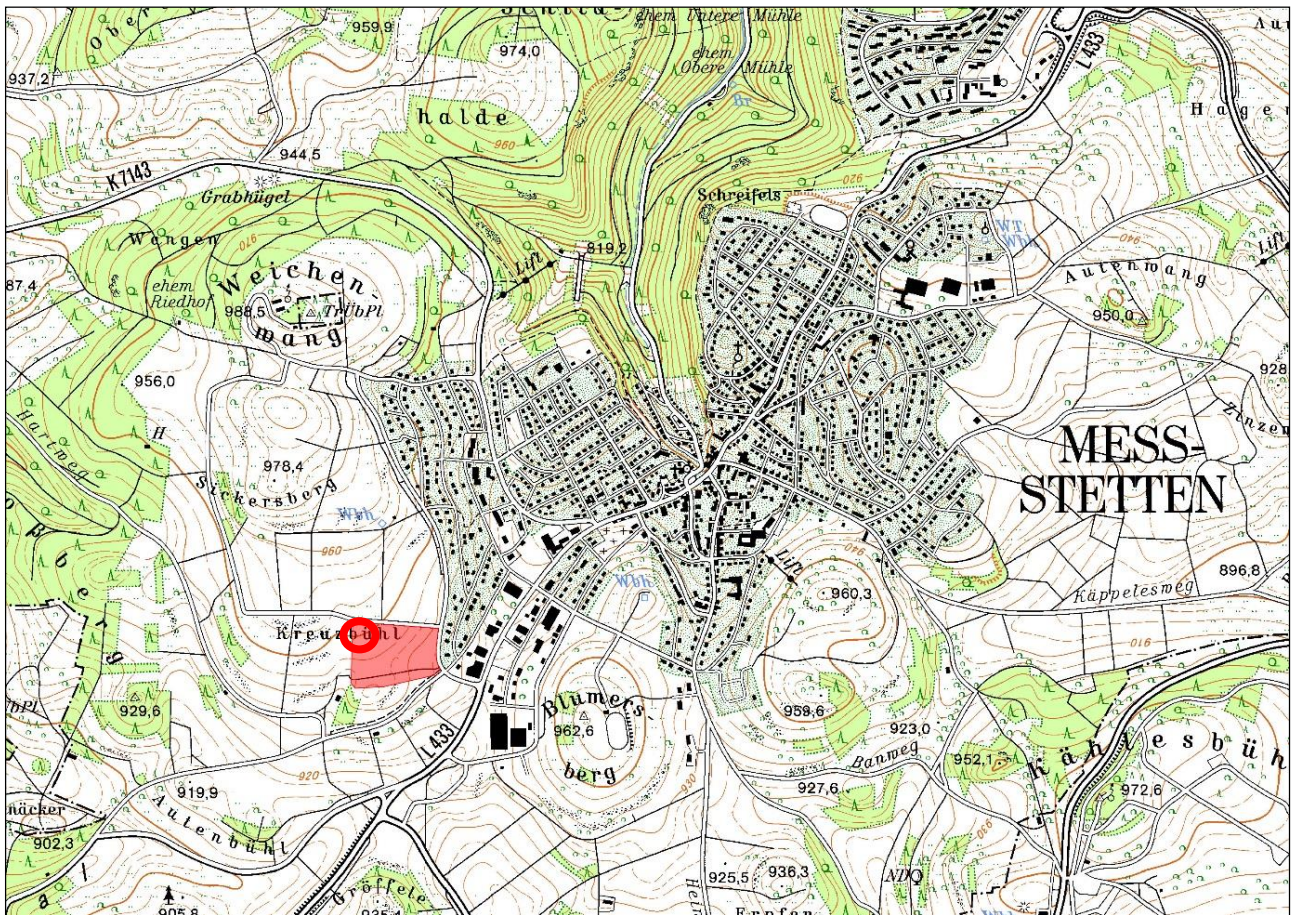
An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisschap
Dagmar Fischer, Dipl. Biol.
Daniel Hägele, Dipl. Biol.
Angelina Mattivi, M.Sc. Biologie
Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sickersberg/Kreuzbühl“ umfasst ca. 6,35 ha Fläche am südwestlichen Ortsrand von Meßstetten. Das Gebiet erstreckt sich zwischen einem Grasweg im Süden und einem asphaltierten Feldweg im Norden. Die Änderung des Bebauungsplans betrifft die zwei Flurstücke 2574/72 und 2574/71 mit einer Gesamtgröße von 1.272 m² im Nordwesten des Bebauungsplangebietes.



(Quelle: Auszug aus der digitalen Topographischen Karte TK 25)

Legende: rote Fläche = Bebauungsplan gesamt, roter Kreis = Geltungsbereich der 2. Änderung BPlan

Abbildung 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

Die beiden betroffenen Flurstücke befinden sich in einer nach Süden exponierten Lage auf einer Höhe von ca. 953 m ü. N.N. und werden der naturräumlichen Einheit der „Hohen Schwabenalb“ (Naturraum-Nr. 93) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumananspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Der die Änderung betreffende Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Meßstetten und umfasst die Flurstücke 2574/71 und 2574/72 im Nordwesten des Bebauungsplangebietes „Sickersberg/Kreuzbühl“, welcher ein allgemeines Wohngebiet vorsieht (Abbildung 2 & Tabelle 1). Die beiden Flurstücke stellen Ruderalflächen dar und werden nördlich und östlich von einer Straße begrenzt. Westlich wird der Geltungsbereich durch eine Baumreihe aus jungen Bäumen und Sträuchern begrenzt. Westlich der Baumreihe verläuft ein befestigter Wirtschaftsweg.

Östlich des Geltungsbereichs befindet sich weiteres erschlossenes, derzeit noch unbebautes Bauland. Weiter westlich des Wirtschaftsweges befinden sich einige Gehölzstrukturen (Hecken, Sträucher und Obstbäume) sowie einzelne Steinriegel mit Heckenrosen. Westlich und nördlich erstreckt sich weiträumig landwirtschaftlich genutztes Grün- und Ackerland.



Legende: blau gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, rote Linie = Geltungsbereich der 2. Änderung BPlan, Gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 10 = siehe Tabelle 1

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild (unmaßstäblich)

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1	Ruderalflur	Artenreich mit Königskerze, Brennnessel und Diestel	1
2	Schotterstreifen entlang der Straße	Straßenbankett ca. 1 m breit	2
3	Hecke	Anpflanzung mit Laubbäumen (z.B. Feldahorn, Esche, Weide), Sträuchern (z.B. Schneeball, Kreuzdorn, Hartriegel) und Krautsaum	3
4	Feldhecke	Bestehend aus Heckenrose, Holunder, Schlehe und einem Obstbaum	4
5	Wirtschaftsweg	asphaltiert; 2,5 m breit	3
6	Straße	asphaltiert	2
7	Mähwiese	Glatthaferwiese (FFH-Mähwiese) - heterogene, artenreiche Flachlandmähwiese mit mehreren Magerkeits- und Nährstoffzeigern	5
8	Obstbaumreihe	Saumstruktur ca. 4 m; mit Steinen und anstehendem Fels; junge Obstbäume Ø 10-15 cm Halbstamm mit einzelnen Eschen und Sträuchern (vorwiegend Heckenrose)	6
9	Steinriegel mit Gebüsch	vorwiegend Heckenrose	7
10	Bebauungsplangebiet	Im Nahbereich noch unbebaut	8

**Foto 1****Foto 2**



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7

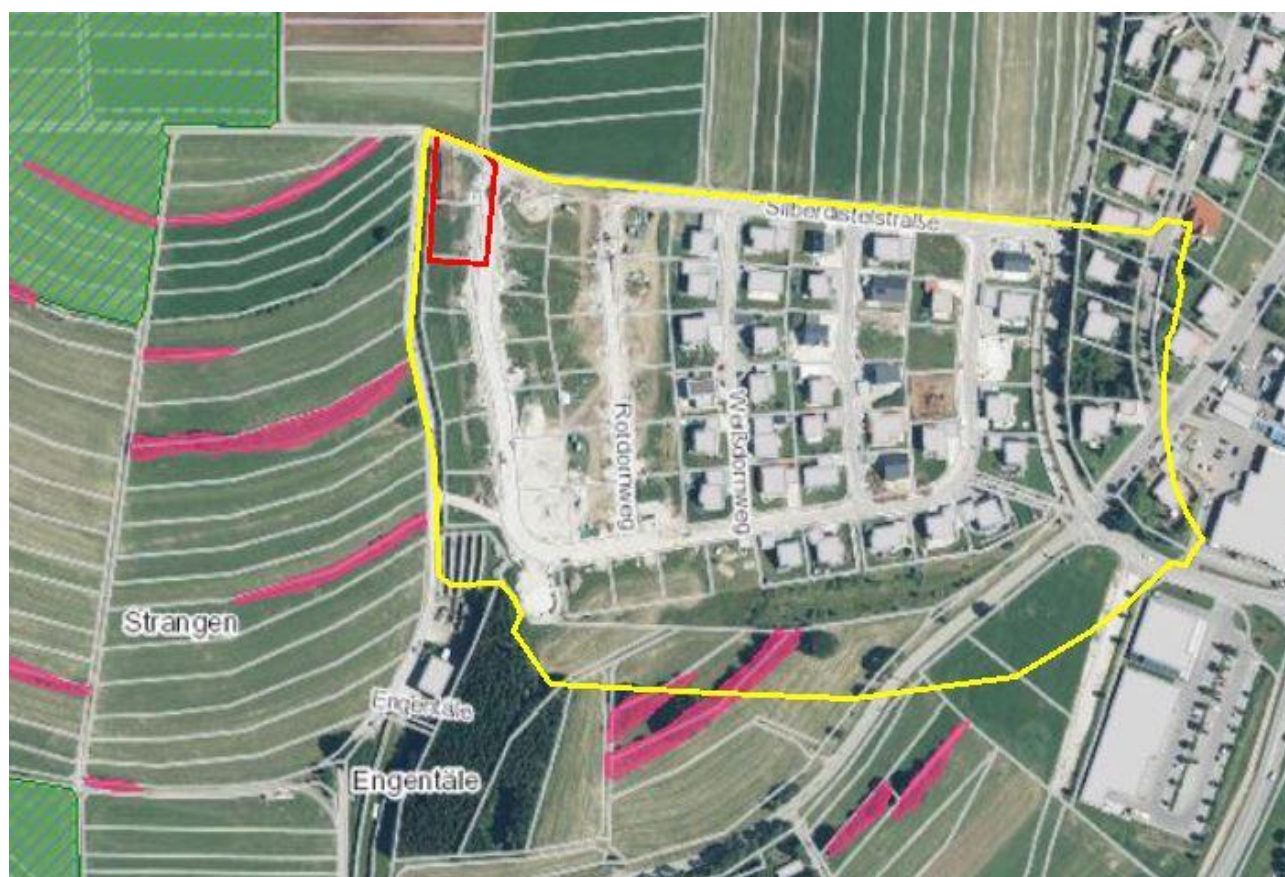


Foto 8

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Plangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotope nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Biotope. Im nahen Umfeld des Bebauungsplangebiets befinden sich folgende nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotope: - „Steinriegel Gewann Strangen“ (Biotop-Nr. 178194175272), ca. 30 m westlich des Gebietes. - „Zwei Steinriegel Gewann Ochsentrieb“ (Biotop-Nr. 178194175291), ca. 230 m südlich des Gebietes.
Natura 2000-Gebiete	- Das FFH-Gebiet „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341) befindet sich in ca. 80 m Entfernung westlich des Plangebiets
Naturparke	Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4).
Landschaftsschutzgebiete	- Das Landschaftsschutzgebiet „Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 4.17.042) befindet sich in ca. 80 m Entfernung westlich des Plangebiets
Biotopverbundplanung	Biotopverbund mittlerer Standorte, westlich und mit Ausläufern des Kernraums bis in den Planbereich. Biotopverbund trockener Standorte, Kernzone ca. 280 m und Schutzzone ca. 150 m westlich des Plangebietes.



Legende: gelbe Linie = Bebauungsplangebiet, rote Linie = Geltungsbereich der 2. Änderung BPlan, magentafarbene Flächen = § 33 Biotope (Offenlandkartierung), grün schraffierte Flächen = FFH-Gebiet/Landschaftsschutzgebiet

Abbildung 4: Lage der Schutzgebiete (unmaßstäblich)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Ermittlung der in Frage kommenden Arten, für die eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erforderlich ist, erfolgte auf Grundlage der Relevanzuntersuchung vom 26.03.2018 mit Erfassung der tierökologisch relevanten Strukturen.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle Arten zu unterziehen, für die eine verbotsstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Die Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums beschränkt sich auf Arten, die potenziell im Untersuchungsraum vorkommen können. Dementsprechend sind nachfolgend jene europarechtlich geschützten Arten/Artengruppen (Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) aufgeführt, für die gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht der FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebietes grundsätzlich möglich ist.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 2: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Es befinden sich keine geeigneten Strukturen innerhalb des Geltungsbereichs, welche als Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) dienen können. Die Nutzung als Nahrungshabitat ist wahrscheinlich, der Geltungsbereich ist jedoch zu klein, um als essentielles Nahrungshabitat dienen zu können. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.	Das Offenland sowie die Gehölzstrukturen im nahen Umfeld des Geltungsbereichs stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar (Gehölzbrüter, ggf. auch Boden- und Wiesenbrüter). Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. Zur Klärung, ob Strukturen tatsächlich als Brutplatz oder Nahrungshabitat genutzt werden, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. Weitere Untersuchungen sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten)	Der Geltungsbereich stellt zwar keinen bevorzugten Lebensraum dar, auf Grund der Anbindung an geeignete Habitate ist das Vorkommen der Zauneidechse jedoch gegeben. Zur Klärung, ob die Zauneidechse innerhalb des Geltungsbereichs vorkommt, wurden weitere Untersuchungen durchgeführt.

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

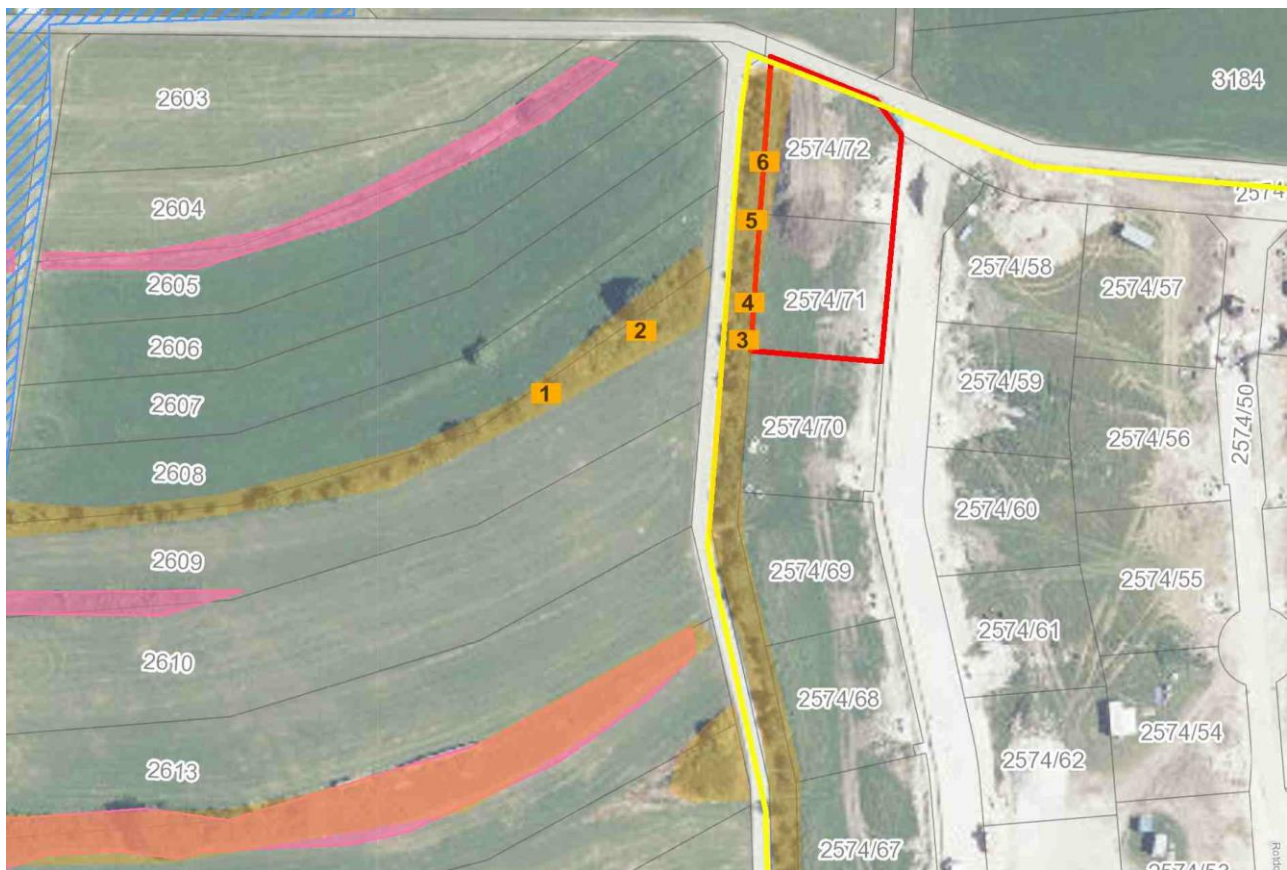
3.2 Datenerhebung

3.2.1 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen im Zeitraum von Ende Mai bis Mitte Oktober 2018 durchgeführt (Tabelle 3).

Es wurde versucht, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang der Randstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden am 23.05.2018 sechs künstliche Verstecke (vier KV in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) und zwei KV in Form von ca. 0,5 m² Kunststoffwellplatten) in den für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen ausgelegt (Abbildung 5). Diese wurden bis Mitte Oktober vier Mal kontrolliert (Tabelle 3).



Legende: gelbe Linie = Grenze Bebauungsplan, rote Linie = Geltungsbereich der 2. Änderung BPlan, orangefarbene Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, Rechtecke = Künstliche Verstecke (KV), magentafarbene Flächen = § 33 Biotope (Offenlandkartierung), blau schraffierte Flächen = FFH-Gebiet

Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Bereich des Untersuchungsgebietes

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Reptilienerfassung

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Nieder-schlag	Wind
1	23.05.2018	1. Begehung der geeigneten Strukturen, Auslegen von 6 künstlichen Verstecken (KV)	ca. 20	heiter - wolkig	trocken	schwacher Wind
2	19.06.2018	1. Kontrolle KVs	ca. 18	wolkig	trocken	mäßiger Wind
3	03.07.2018	2. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs	ca. 23	bedeckt - wolkig	trocken	mäßiger - fri-scher Wind
4	12.07.2018	3. Begehung der geeigneten Strukturen inkl. Kontrolle KVs	ca. 20	heiter	trocken	mäßiger Wind
5	10.10.2018	4. Begehung der geeigneten Strukturen (wg. Jungtieren) inkl. Kontrolle KVs (Abbau)	ca. 15	heiter	trocken	schwacher Wind

3.2.2 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste drei Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juni 2018 (siehe Tabelle 4). Die Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	23.03.2018	6	bedeckt	-	windstill
2	09.04.2018	10	bedeckt	-	windstill
3	19.06.2018	18	bewölkt	-	mäßiger Wind

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes „Sickersberg/Kreuzbühl“ umfasst eine Fläche von ca. 6,35 ha am südwestlichen Ortsrand von Meßstetten und nutzt die bestehende Straße Richtung Weichenwang zur Erschließung.

Der Bebauungsplan sieht ein allgemeines Wohngebiet vor. Die Zahl der Vollgeschosse wurde bei Aufstellung auf 2, die Grundflächenzahl auf 0,4 und die Geschossflächenzahl auf 0,6 festgesetzt.

Zur landschaftlichen Einbindung des Gebietes ist am westlichen und südlichen Gebietsrand eine öffentliche Eingrünung mit Sträuchern und Bäumen vorgesehen.

Bisher wurde ca. die Hälfte der Fläche siedlungsnah mit Häusern bebaut. Die zweite Hälfte ist erschlossen und liegt derzeit brach.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans sieht nun auf den Flurstücken 2574/72 und 2574/71 eine Grundflächenzahl von 0,4, eine Geschossflächenzahl von 1,2 und eine Vollgeschosszahl von 3 vor. Tiefgaragen werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht mit zugerechnet. Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt 9 m. Die Baugrenze verschiebt sich näher an den westlich gelegenen Gehölzstreifen.



Legende: gestrichelte Linie = Geltungsbereich der 2. Änderung BPlan

Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan (Stand 12.11.2019) (unmaßstäblich)

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Plausibilisierung werden die veränderten Wirkfaktoren sowie das evtl. veränderte Artvorkommen mit den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung im Zuge des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplans aus dem Jahr 2007 verglichen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	Vögel Zauneidechse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	Vögel
Staub- & Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten	Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Vögel Zauneidechse
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	Vögel

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	Vögel

6 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung bzw. Eintragung im Bebauungsplan oder, wenn außerhalb des Geltungsbereichs liegend, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag formalrechtlich gesichert werden.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans „Sickersberg/Kreuzbühl“ und dem dazugehörigen Umweltbericht aus dem Jahr 2007 wurden bereits Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie geplante Kompensationsmaßnahmen formuliert, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Population der einzelnen Arten durch den Eingriff auszuschließen. Im Folgenden werden nur solche Maßnahmen genannt, die auf Grundlage der Ergebnisse der Untersuchungen aus dem Jahr 2018 zur 2. Änderung des Bebauungsplans ausschließlich für den Geltungsbereich gelten oder hinzukommen.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Es müssen - auf Grundlage des Artenspektrums und dessen Vorkommen im Untersuchungsgebiet sowie der geringfügigen Änderung des Bebauungsplans - im Geltungsbereich der beiden Flurstücke keine Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge des Umweltberichtes (2007) wurden bereits Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erarbeitet.

Diese Maßnahmen besitzen nach wie vor Gültigkeit und sind, sofern nicht schon durchgeführt, vor Beginn der Bauarbeiten wirksam umzusetzen.

Folgende 2007 aufgestellte Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vermeiden im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans die Gefährdung lokaler Populationen und dienen dem Erhalt der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der jeweiligen Art:

Für die Feldlerche: **Kompensationsmaßnahme K1** „Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung montaner Wirtschaftswiesen“

Kompensationsmaßnahme K8 „Extensivierung der Grünlandnutzung und Gestaltung der Wiesenfläche mit einzelnen oder gruppenweise angeordneten Weidbuchen“

Für die Goldammer: **Ausgleichsmaßnahme A2** „Entwicklung von Feldhecken mit vorgelagerten strukturreichen Gras- und Krautsäumen im Westen des Plangebietes“

Kompensationsmaßnahme K2 „Neupflanzung von Feldhecken und Gehölzgruppen zur Erhöhung des Struktureichtums sowie zur Schaffung von Vernetzungs- und Ausbreitungszentren.“

Für die Zweigbrüter: **Ausgleichsmaßnahme** „Entwicklung von Feldhecken mit vorgelagerten strukturreichen Gras- und Krautsäumen im Westen des Plangebietes“
Kompensationsmaßnahme K2 „Neupflanzung von Feldhecken und Gehölzgruppen zur Erhöhung des Struktureichtums sowie zur Schaffung von Vernetzungs- und Ausbreitungszentren.“

Weitere Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

7 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen sind untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.1.1 Reptilien

7.1.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse in den TK-25-Quadranten 7819 (Meßstetten) und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Reptilien nachgewiesen werden.

Ein Vorkommen der national besonders geschützten Blindschleichen ist wahrscheinlich, aber für diese spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht relevant.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 8 Vogelarten nachgewiesen, von denen 5 Arten auf der Roten Liste von Baden-Württemberg (BW) bzw. Deutschland (D) stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann auf Grund des Offenlandcharakters des Untersuchungsgebietes sowie der Entfernung zum Waldsaum mit ca. 650 m jedoch nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 5: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Sta-tus	Vor-kom-men	Begehungen 2018			Rote Liste		Schutz		Trend	Verant-wortung
					23.03.	09.04.	19.06.	BW	D	so	BN		
Elster	E	zw	N	n	X	X	X				b	+1	!
Feldlerche	Fl	(b)	N/BU	n		X	X	3	3		b	-2	-
Feldsperling	Fe	h	N	n			X	V	V		b	-1	[!]
Dorngrasmücke	Dg	zw; hf	N/BU	n			X				b	0	-
Goldammer	G	b; hf	N/BU	n	X	X	X	V			b	-1	!
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N	n			X	V			b	-1	!
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n			X	V	V		b	-1	[!]
Weidenmeise	Wm	h	N	n			X	V			b	0	-
Summen				7	2	3	7						

Erläuterungen zu Tabelle 5Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	An Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste
n.b.	nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

I	Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
H	Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

Verantwortlichkeit von B-W für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch - im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

7.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Entsprechend der vorhandenen Habitate und der Lage am Ortsrand von Meßstetten ist das vorgefundene Artenspektrum typisch für Gehölzbereiche in Ortsrandlage und landwirtschaftlich genutztes Offenland. Mit insgesamt 8 Vogelarten ist der Geltungsbereich als mäßig artenreich zu bezeichnen. An artenschutzfachlich „höher“ gestellten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet und im unmittelbaren Kontaktlebensraum 5 Arten nachgewiesen werden.

Von besonderer Bedeutung für die Avifauna sind die Gehölze in der direkten Umgebung des Plangebiets für freibrütende Vogelarten sowie das Ackerland in der näheren Umgebung für bodenbrütende Offenlandarten.

Als Arten mit hervorgehobener Relevanz kommen ein Brutpaar der Goldammer im Gehölzsaum unmittelbar westlich des Geltungsbereichs sowie mindestens ein Brutpaar der Feldlerche im Ackerland westlich des Plangebiets vor. An weiteren Arten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung konnten innerhalb des Untersuchungsgebietes Feldsperling, Klappergrasmücke und Weidenmeise mit Einzelindividuen nachgewiesen werden. Diese nutzten vor allem den Gehölzsaum unmittelbar und die weiter westlich gelegenen Feldgehölzen westlich des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat. Die Mehlschwalbe wurde auf Nahrungsflug im Bereich der beiden untersuchten Flurstücke und des angrenzenden Bebauungsplangebietes festgestellt.

Im Geltungsbereich wurden an häufig vorkommenden und weit verbreiteten Vogelarten innerhalb des Gehölzsaums westlich des Geltungsbereichs ein Brutrevier der Dorngrasmücke sowie die Elster als Nahrungsgast des unmittelbaren Kontaktlebensraums festgestellt.

Insgesamt wird der Geltungsbereich von Vögeln nur in geringem Umfang als Nahrungshabitat genutzt.



Legende: Kürzel für Vogelarten: Dg = Dorngrasmücke, FI = Feldlerche, G = Goldammer
Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren

Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Brutvogelarten (unmaßstäblich)

Tabelle 6: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Feldlerche	FI	(b)	N/BU	Mindestens 1 Brutrevier im Bereich der westlich des Plangebiets gelegenen Acker- und Grünlandflächen.
Feldsperling	Fe	h	N	Einzelbeobachtung des Feldsperlings in der unmittelbar westlich des Plangebietes gelegenen Gehölzreihe.
Goldammer	G	b; hf	N/BU	1 Brutrevier der Goldammer in der unmittelbar westlich des Plangebietes gelegenen Gehölzreihe.
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	N	Einzelbeobachtung der Klappergrasmücke im Feldgehölz westlich des Plangebietes.
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	Einmalig auf Nahrungsflug über das Plangebiet hinweg.
Weidenmeise	Wm	h	N	Einzelbeobachtung einer Weidenmeise in der näheren Umgebung, im Feldgehölz westlich des Plangebiets,
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 6				

Erläuterungen: siehe Tabelle 5

7.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.2.3.1 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Art liegt meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Mehlschwalbe nutzt den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mehlschwalbe wird bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.2 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Weidenmeise (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

- Rote-Liste Status D:** Feldsperling "V"
- Rote-Liste Status BW:** Feldsperling und Weidenmeise "V"
- Arten im UG:** ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich
- Status:** Nahrungsgast

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Die **Weidenmeise** legt ihre Bruthöhle meist selbst in zersetztem Holz an und braucht dafür morsches Holz, feuchte Wälder, bevorzugt Bruchwälder. Sie kommt ebenfalls in Nadel- und Mischwäldern der Mittelgebirge bis in die Hochlagen vor und bewohnt dort auch gerne extensiv bewirtschaftete Kieferndickungen und Stangenhölzer mit eingesprengten Birken oder Erlen.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*), Weidenmeise (*Parus montanus*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Arten wurden vereinzelt im Bereich der Feldgehölze westlich des Geltungsbereichs als Nahrungsgast festgestellt. Die Feldgehölze, welche potenzielle Niststandorte bieten können, sollen im Zuge der Bebauung erhalten bleiben und stellen die landschaftliche Einbindung des gesamten Plangebiets dar.

Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen ist daher auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.3 Betroffenheit der am Boden brütenden Arten

Am Boden brütende Arten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Feldlerche "3"

Rote-Liste Status BW: Feldlerche "3", Goldammer "V"

Arten im UG: ☒ nachgewiesen

☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel der näheren Umgebung

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen. Sie ist demnach als Halboffenlandart anzusehen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Seit den 70-er Jahre ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A)

☐ gut (B)

☐ mittel – schlecht (C)

☒ unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Feldlerche brütet im Bereich der westlich des Plangebietes gelegenen Acker- und Grünlandfläche außerhalb des Geltungsbereiches. Die Goldammer hat ihr Brutrevier innerhalb des unmittelbar westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzstreifen. Die Feldgehölze sollen im Zuge der Bebauung erhalten bleiben und stellen die landschaftliche Einbindung des gesamten Plangebiets dar.

Auf Grund des nahen Heranrückens des Siedlungsbereiches an den Gehölzstreifen sowie die Offenlandbereiche kann es zur Beunruhigung der genannten Arten durch erhöhte Betriebsamkeit und somit zu einer Scheuchwirkung kommen. Somit besteht die Möglichkeit der Aufgabe der nachgewiesenen Brutplätze der genannten Arten.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Arten infolge des Planungsvorhabens tragen die im Rahmen des Umweltberichtes (2007) erarbeiteten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bei. Für die Feldlerche sind dies die Maßnahmen K1 und K2. Für die Goldammer die Maßnahmen A2 und K1.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Am Boden brütende Arten

Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (aus dem Umweltbericht 2007)
- A2 „Entwicklung von Feldhecken mit vorgelagerten strukturreichen Gras- und Krautsäumen im Westen des Plangebietes“
 - K1 „Extensivierung der Grünlandnutzung und Entwicklung montaner Wirtschaftswiesen“
 - K2 „Neupflanzung von Feldhecken und Gehölzgruppen“
 - K8 „Extensivierung der Grünlandnutzung und Gestaltung der Wiesenfläche mit einzelnen oder gruppenweise angeordneten Weidbuchen“

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge der wohnbaulichen Nutzung ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.2.3.4 Betroffenheit der Zweigbrüter

Zweigbrüter

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: -

Rote-Liste Status BW: "V"

Arten im UG: ☒ nachgewiesen
☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die **Klappergrasmücke** bevorzugt offene oder halboffene Landschaften als Lebensraum. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist sie auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.

An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Elster und Dorngrasmücke zu nennen.

Lokale Population:

Die genannte Art hat in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

Zweigbrüter

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Klappergrasmücke wurde als Nahrungsgast innerhalb der Gehölze westlich des Geltungsbereichs festgestellt. Gleiches gilt für die Elster als Zweigbrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Die Dorngrasmücke brütet im Bereich der Baumreihe unmittelbar westlich des Geltungsbereichs. Die Feldgehölze sollen im Zuge der Bebauung erhalten bleiben und stellen die landschaftliche Einbindung des gesamten Plangebiets dar.

Auf Grund des nahen Heranrückens des Siedlungsbereiches an den Gehölzstreifen kann es zur Beunruhigung der genannten Arten durch erhöhte Betriebsamkeit und somit zu einer Scheuchwirkung kommen. Somit besteht im Besonderen die Möglichkeit der Aufgabe des nachgewiesenen Brutplatzes der Dorngrasmücke.

Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der nachgewiesenen Arten infolge des Planungsvorhabens tragen die im Rahmen des Umweltberichtes (2007) erarbeiteten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen bei. Für die Zweigbrüter sind dies im Besonderen die Maßnahmen A2 und K2.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich (aus dem Umweltbericht 2007)

- A2 „Entwicklung von Feldhecken mit vorgelagerten strukturreichen Gras- und Krautsäumen im Westen des Plangebietes“
- K2 „Neupflanzung von Feldhecken und Gehölzgruppen“

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population infolge der wohnbaulichen Nutzung ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Sickersberg/Kreuzbühl“ kommen im Wirkraum einige europäische Vogelarten vor.

Die Änderung des Bebauungsplans stellt keine für den Artenschutz wesentliche Veränderung des geplanten Vorhabens dar. Mit der Realisierung des Vorhabens sind jedoch nach wie vor Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden. Diese können durch Maßnahmen vermindert werden.

Die Auswirkungen des Gesamtvorhabens wurden bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans 2007 im Zuge eines Umweltberichts untersucht und Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie geplante Kompensationsmaßnahmen hierfür erarbeitet. Diese sind weiterhin zielführend und wirken sich auch positiv auf die 2018 nachgewiesenen Arten aus. Die Maßnahmen besitzen nach wie vor Gültigkeit und sind, sofern nicht schon durchgeführt, vor Beginn der Bauarbeiten wirksam umzusetzen.

Unter Berücksichtigung der im Zuge des Umweltberichtes zur Aufstellung des Bebauungsplans (2007) dargestellten Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Es ergeben sich keine Änderungen zur ersten artenschutzrechtlichen Untersuchung aus dem Jahr 2007 (Umweltbericht).

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 12. November 2019

Tristan Laubenstein

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

Karch (2011), Praxismerkblatt Kleinstrukturen

Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förchler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, M. & Mahler, U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahressheft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.

IDUR (2016) Arbeitshilfe für Stellungnahmen zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in der Planungspraxis

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml